

Statuten des Vereins Alpha-1 Schweiz

ART. 1 NAME UND SITZ DES VEREINS

Alpha-1 Schweiz ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig und neutral. Der Sitz des Vereins befindet sich am Wohnort eines der Vorstandsmitglieder.

Der Sitz des Vereins hat folgende Anschrift:

Verein Alpha-1 Schweiz
Gottfried Grünig
Juchweg 31
3044 Innerberg

ART. 2 ZWECK DES VEREINS

Der Verein bezweckt:

1. Die Förderung des Bekanntheitsgrades in der Bevölkerung und bei Ärzten in der Schweiz von chronisch obstruktiven Lungenkrankheiten, besonders deren erbliche Form, dem Alpha-1-Antitrypsinmangel.
2. Die Unterstützung von Patienten, genetisch Betroffenen und Angehörigen in Form von Informationsabgabe, Beratung und Orientierung, gemäss dem Prinzip der Selbsthilfe (von Betroffenen für Betroffene).
3. Die Förderung von Informationsaustausch und kollegialer, zwischenmenschlicher Beziehung unter den Mitgliedern
4. Die Förderung von Informationsveranstaltungen vor allem zu Krankheiten, die mit Alpha-1 Mangel zusammenhängen.
5. Die Pflege der Beziehungen zu in- und ausländischen Organisationen und Institutionen mit gleichartigen Zielsetzungen.

Eventuelle gewerbliche Aktivitäten können den Zweck des Vereins nach Eintrag ins Handelsregister unterstützen.

Die Vereinstätigkeit der Mitglieder ist ehrenamtlich.

ART. 3 MITGLIEDSCHAFT

Der Verein besteht aus Einzel-, Gönner- und Ehrenmitgliedern.

1. Einzelmitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die sich engagieren, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen.
2. Gönnermitglieder (Sponsoren) oder deren Vertreter sind natürliche oder juristische Personen, Firmen oder Vereine, die den Verein finanziell einmalig oder regelmässig unterstützen.

3. Die Ehrenmitgliedschaft kann an Personen verliehen werden, wenn diese sich in besonderer Weise um die Entwicklung des Vereins verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch den Vorstand.

ART. 4 AUFNAHME, AustrITT UND AUSSchluss VON MITGLIEDERN

1. Der Eintritt von Einzelmitgliedern kann jederzeit erfolgen.
2. Die Aufnahme der Einzelmitglieder erfolgt auf schriftliche Anmeldung mittels Beitrittsgesuch und nach Bestätigung durch den Vorstand.
3. Die Aufnahme von Gönnermitgliedern erfolgt mittels Beitrittsgesuch und nach Bestätigung durch den Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
5. Der Austritt aus dem Verein kann auf Ende des Vereinsjahres durch schriftliche Mitteilung des Mitglieds bis zum 30. November erfolgen.
6. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet nach vorheriger Anhörung der Vorstand. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Als Gründe gelten z. B. Widerhandlungen gegen die Interessen des Vereins, sowie Nichtbezahlen der Mitgliederbeiträge nach schriftlicher Mahnung. Betroffene können diesen Beschluss innert 30 Tagen z. Hd. der Mitgliederversammlung anfechten.
7. Minderjährige Mitglieder werden durch ihren gesetzlichen Vertreter vertreten.

ART. 5 STIMMRECHT

Einzelmitglieder verfügen an der Mitgliederversammlung über eine Stimme. Die Mitglieder können sich vertreten lassen. Wahlen und Abstimmungen müssen mit einem relativen Mehr erfolgen (einfaches Handmehr).

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten keine geheime Abstimmung oder Wahl verlangt.

Gönner und Spender haben an der Mitgliederversammlung kein Stimm- und Wahlrecht.

ART. 6 MITGLIEDERBEITRÄGE

Die Mitgliederversammlung legt die Mitgliederbeiträge alljährlich im Voraus fest. Momentan beträgt er CHF 40 für alle ordentlichen Mitglieder und CHF 25 für deren weitere Familienmitglieder.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Einbezahlte Mitgliederbeiträge verfallen an die Vereinskasse.

ART. 7 EINKÜNFTE

Die Einkünfte des Vereins bestehen aus Einzelmitglieder- und Gönnerbeiträgen, privaten Spenden, Firmen- oder Vereinssponsoring, finanziellen Zuwendungen und Erträgen aus dem Vereinsvermögen.

ART. 8 ORGANE

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Rechnungsrevisoren
4. Medizinischer Beirat

ART. 9 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

1. Begrüssung
2. Feststellung von Präsenz und Beschlussquorum
3. Wahl der Stimmenzähler
4. Genehmigung der Traktandenliste
5. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
6. Genehmigung des Jahresberichts des Präsidenten
7. Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichts der Revisoren
8. Antrag auf Decharge-Erteilung an den Vorstand
9. Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Jahresbeiträge und allfälliger Entschädigungen
10. Wahlen (Präsident, Vorstand und Revisoren)
11. Ehrungen
12. Beschlussfassung über Anträge, welche der Mitgliederversammlung vom Vorstand und von den Mitgliedern unterbreitet werden
13. Diverses
14. Nächste Mitgliederversammlung

ART. 10 EINBERUFUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Mitgliederversammlung findet jedes Jahr in der Regel im zweiten Quartal statt. Die schriftliche Einladung und Angabe der Traktanden sind mindestens 30 Tage vor der Versammlung zu versenden. Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 20 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Präsidenten zu richten.

ART. 11 AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle durch den Vorstand einberufen. Der Vorstand hat solchen Begehren innerhalb von 30 Tagen Folge zu leisten, sofern diese schriftlich und unter Angabe der Traktanden an ihn gestellt werden. Die Einladung hat zehn Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

ART. 12 BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Im Falle der Stimmengleichheit hat der Präsident eine weitere zweite Stimme.

Statutenänderungen und die Abberufung des Vorstandes bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder. An der Mitgliederversammlung kann nur über die in der Einladung aufgeführten Traktanden und über die von Mitgliedern rechtzeitig eingereichten Anträge gültig beraten und beschlossen werden.

Diese Traktanden müssen auf der Tagesordnung stehen. Das Protokoll gibt Auskunft über Beschlüsse und Wahlen.

ART. 13 VORSTAND

Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Der Vorstand führt die Geschäfte, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

1. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
2. Ernennung und Weiterführen bzw. Beendigen der Ehrenmitgliedschaft
3. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
4. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
5. Vertretung der Vereinigung nach innen und aussen
6. Umsetzung der von der Mitgliederversammlung festgelegten Politik

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

7. Gegen Entscheide des Vorstandes haben Mitglieder Rekursrecht an die Mitgliederversammlung.

ART. 14 ZUSAMMENSETZUNG DES VORSTANDES

Der Vorstand besteht aus Mitgliedern. Er wird von der Vereinsversammlung für 3 Jahre gewählt. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Die Mitglieder des Vorstandes werden gewählt. Die Mitglieder des Vorstands sind wieder wählbar.

Er setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier
- Sekretär/Protokollführer
- ggf. 1–6 Beisitzer

1. Der Präsident leitet die Versammlungen des Vereins und vertritt diesen nach innen und aussen. Er nimmt an Infoanlässen und Mitgliederversammlungen teil oder lässt sich vertreten: Er gibt alle Informationen den zuständigen Vorstandsmitgliedern weiter.

Er sorgt für Publikationen und PR-Artikel in Zeitungen.

Er beruft mit dem Sekretär die Vorstands- und Vereinssitzungen ein und ist für das ordentliche Funktionieren des Vereins zuständig. Er verfasst einen Jahresbericht und organisiert die Mitgliederversammlung des Vereins. Er legt über die ein- und ausgehende Korrespondenz ein Archiv an, in das auch sämtliche Protokolle, Jahresberichte und öffentliche Erscheinungen über den Verein eingeordnet werden.

2. Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten bei dessen Abwesenheit und soll in der Lage sein, jederzeit für ihn einzuspringen. Er übernimmt auch delegierte spezielle Aufgaben.
3. Der Kassier verwaltet die Finanzen, führt Kassa- und Kontobuch. Er ist im Kassaverkehr bis CHF 500 zeichnungsberechtigt und kann durch den Präsidenten oder Vizepräsidenten vertreten werden. Über CHF 500 ist die Unterschrift eines 2. Vorstandsmitglieds notwendig. Er ist verpflichtet, den Kassabericht auf Ende Februar des folgenden Jahres abzuschliessen. Er legt den Kassabericht der Mitgliederversammlung vor. Er muss jederzeit in der Lage sein, den Saldo auszuweisen.
4. Der Sekretär schreibt das Protokoll der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen und ist für das Versenden der Briefe und Einladungen, in postalischer oder elektronischer Form, an die Mitglieder verantwortlich. Er führt Mutationen aus. Er ist besorgt für eine vollständige Adressliste und unterstützt den Präsidenten bei Verwaltungs- und Schreibearbeiten.
5. Die Beisitzer unterstützen die anderen Vorstandsmitglieder in ihrer Tätigkeit mit verschiedenen speziellen Aufgaben.

ART. 15 REVISOREN

Auf die Dauer von jeweils höchstens 3 Jahren sind zwei Rechnungsrevisoren zu wählen, wobei pro Jahr nur die Neuwahl eines Revisors erfolgt. Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich Bericht. Ihnen und dem Präsidenten steht das Recht zu, jederzeit Einblick in die Rechnung zu nehmen.

ART. 16 MEDIZINISCHER BEIRAT

Der medizinische Beirat unterstützt den Verein bei anfallenden medizinischen Fragen. Die Tätigkeit als Beirat des Vereins ist ehrenamtlich. Der Vorstand erfragt den Arzt in den Beirat. Die Beendigung der Tätigkeit im Beirat erfolgt auf einfache schriftliche Mitteilung des Arztes.

ART. 17 RECHTLICHE VERPFLICHTUNG

Der Verein wird durch die gemeinsame Unterschrift des Präsidenten und eines weiteren Vorstandsmitglieds rechtlich verpflichtet.

Der Verein verpflichtet sich zur Einhaltung des Datenschutzes:

1. Die Website des Vereins ist nur über eine verschlüsselte Verbindung erreichbar (HTTPS).
2. Der Vorstand greift auf alle Daten des Vereins nur über eine verschlüsselte Verbindung zu. Der Zugriff auf die Daten des Vereins erfolgt mit einer persönlichen Benutzerkennung und einem Passwort. Es ist daher jederzeit ersichtlich, wer zu welchen Informationen Zugang hat.

3. Die Adressliste und weitere sensitive Daten des Vereins werden verschlüsselt aufbewahrt. Das entsprechende Passwort ist nur dem Vorstand bekannt. Es wird bei Mutationen im Vorstand jeweils gewechselt.
4. Die Adressliste wird nur zu vereinsinternen Zwecken verwendet. Der Verein gibt keine Adressen an Dritte weiter und verwendet auch keine Adressen für kommerzielle Zwecke.

Das Mitglied verpflichtet sich, dem Verein folgende Informationen zu übermitteln und gestattet ihm, diese zum Informationsaustausch mit ihm zu benutzen:

- Name
- Adresse
- E-Mail-Adresse

Der Verein ermöglicht den Kontakt zwischen Mitgliedern. Das Mitglied muss einer möglichen Kontaktvermittlung durch den Verein zustimmen. Der Verein stellt den Kontakt zwischen allen Mitgliedern her, die zugestimmt haben und anderen Kriterien entsprechen wie z.B. geografische Nähe.

ART. 18 FINANZIELLES

Das Vereinsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein. Für Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen.

ART. 19 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Die Auflösung des Vereins kann durch eine mit dieser Zweckangabe einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Auflösung kann nur mit Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Die vorstehenden Statuten wurden in Bern am 28. Januar 2017 beschlossen und genehmigt. Sie treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.



Präsident(in)



Sekretär(in)



Kassier(in)